Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.326 — Toyota Motor Corp./Walter Frey/Toyota France)

(93/C 187/05)

Am 1. Juli 1993 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (1). Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel.

(1) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß Artikel 92 und 93 des EWG-Vertrags

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

(93/C 187/06)

Datum der Annahme: 4. 3. 1993

Mitgliedstaat: Deutschland (Niedersachsen)

Beihilfe Nr.: 538/92

Titel: Maßnahme für Naturschutz und Landschaftspflege

Zielsetzung: Erhaltung des typischen Landschaftsbildes und Naturschutz für die Allgemeinheit, in Ausnahmefällen auch durch Landwirte

Rechtsgrundlage: Richtlinie über Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege

Haushaltsmittel: 1992: 6 Millionen ECU; 1993: 6,7 Millionen ECU

Beihilfeintensität: Landkauf (Biotope) und Maßnahmen zur Wiederherstellung und Erhaltung von Hecken, Niederwald, Bäumen usw.: bis zu 80 %; Kauf von Spezialmaschinen: 20 %

Dauer: 2 Jahre

Bedingungen: Die Kommission hat eine Mitteilung der deutschen Behörden zur Kenntnis genommen, wonach

— die Beihilfe nur in Ausnahmefällen an private Unternehmer gezahlt wird und

— die Beihilfe nur für Maschinen gezahlt wird, die ausschließlich zur Erhaltung der Natur und zur Landschaftspflege eingesetzt werden

---

Datum der Annahme: 15. 6. 1993

Mitgliedstaat: Deutschland

Beihilfe Nr.: N 226/93

Zielsetzung: Maßnahmen zur Anpassung der Kapazitäten in der Seefischerei

Rechtsgrundlage: Richtlinie zur Ausführung des Titels VII der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur (Richtlinie „Anpassung der Kapazitäten" vom 13. Juni 1991, geändert am 5. Juni 1992)

Haushaltsmittel: 1993: 19,75 Millionen DM

Beihilfeintensität: Die Festsetzung des Betrags erfolgte in Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3944/90

Dauer: Unbefristet

Bedingungen: Gemäß den Artikeln 23 bis 26 und gemäß den Anhängen IV und V der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86